



Faschings- WarmUp 2024

Samstag, 9. November um 19:33 Uhr

Sixthalle Gräfenhausen

Faschingsgesellschaft „Die Klemmer“ Gräfenhausen e. V.



Veranstaltungen November 2024



Montag, 04.11.2024

Bilderbuchnachmittag „Immer Ärger mit Frau Bär“

Uhrzeit: 15:00 – 16:00 Uhr

Veranstalter: Gemeindebibliothek Birkenfeld

Ort: Gemeindebibliothek Birkenfeld

Sonntag, 10.11.2024

Bürgerentscheid zur Fragestellung

„Sind Sie gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindewald Birkenfeld (Bergwald und Unterer Wald)?“

Die Wahllokale sind von 8 Uhr bis 18 Uhr geöffnet.

Sonntag, 10.11.2024

Jahreskonzert

Uhrzeit: 16:00 – 17:30 Uhr

Veranstalter: Musikverein Birkenfeld e.V.

Ort: Aula, Ludwig-Uhland-Schule, Birkenfeld

Sonntag, 10.11.2024

Abendgottesdienst

Uhrzeit: 18:00 – 20:00 Uhr

Veranstalter: Evangelische Kirchengemeinde Gräfenhausen

Ort: Gemeindehaus Birkenfeld-Gräfenhausen

Mittwoch, 13.11.2024

Bücher am Abend

Uhrzeit: 19:00 – 21:00 Uhr

Veranstalter: Eine Kooperation der Gemeindebibliothek Birkenfeld, der Buchhandlung Lettera und Dorothee Schumacher

Ort: Gemeindebibliothek Birkenfeld

Sonntag, 17.11.2024

Über das Gedenken der Kriegstoten am Volkstrauertag von der Vergangenheit bis zur Gegenwart

Uhrzeit: 14:00 – 16:00 Uhr

Veranstalter: Team Historisches Rathaus

Ort: Historisches Rathaus am Marktplatz

Montag, 18.11.2024

Vereinsvertreterversammlung am 18. November 2024

Uhrzeit: 19:00 – 22:00 Uhr

Veranstalter: Gemeindeverwaltung

Ort: „Haus der Sportler“, Erlachstadion

Mittwoch, 20.11.2024

Taschenlampenstunde

Uhrzeit: 18:00 – 19:00 Uhr

Veranstalter: Gemeindebibliothek Birkenfeld

Ort: Kinderbibliothek Gräfenhausen

Samstag, 23.11.2024

Hallenflohmarkt für Kinder- und Jugendliche

Uhrzeit: 10:00 – 14:00 Uhr

Veranstalter: Förderverein Ludwig-Uhland-Schule Birkenfeld e. V.

Ort: Aula der Ludwig-Uhland-Schule

Mittwoch, 27.11.2024

Taschenlampenstunde

Uhrzeit: 18:00 – 19:00 Uhr

Veranstalter: Gemeindebibliothek Birkenfeld

Ort: Gemeindebibliothek Birkenfeld

Freitag, 29.11.2024

Keltermarkt in Gräfenhausen

Uhrzeit: 15:00 – 19:00 Uhr

Veranstalter: Kelterfreunde Gräfenhausen-Obernhausen e. V.;

Landratsamt Enzkreis; Gemeinde Birkenfeld

Ort: Alte Kelter in Gräfenhausen

Quelle:

www.birkenfeld-enzkreis.de/gemeindeleben/veranstaltungen

Alle Termine ohne Gewähr.

Apotheken Bereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr – 8.30 Uhr

Freitag, 01.11.2024:

■ Apotheke im Centrum, Birkenfeld,
Hauptstr. 54, Tel. 0 72 31 / 48 07 77

Samstag, 02.11.2024:

■ Paracelsus-Apotheke, Keltern-Ellmendingen,
Lindenstr. 2, Tel. 0 72 36 / 83 38

Sonntag, 03.11.2024:

■ Brunnen-Apotheke, Kämpfelbach-Ersingen,
Lange Str. 1, Tel. 0 72 31 / 8 94 38

■ Reuchlin-Apotheke, Pforzheim, (PF-Fussgängerzone),
Westliche 10, Tel. 0 72 31 / 10 20 94

Altersjubilare

In Birkenfeld

01.11.	Hans Bambach , Kreuzstr. 64	70 Jahre
01.11.	Inge Wagner , Zittauer Weg 6	70 Jahre
04.11.	Birgit Wolfinger , Heinrich-Hertz-Str. 6	70 Jahre
05.11.	Günther Frank , Genossenschaftsstr. 10	85 Jahre
08.11.	Elke Sengewald-Kappler , Kirchweg 43	70 Jahre

Allen Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche.

Öffnungszeiten

evimedia – Verlag für Birkenfeld Aktuell

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 8.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.30 – 17.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung

Martin-Luther-Str. 1, 75217 Birkenfeld, **T 07231 4556717**,
Weitere Informationen unter www.evimedia.de

Sprechzeiten des Landratsamtes Enzkreis

75177 Pforzheim, **T 07231 308-0**, E-Mail: landratsamt@enzkreis.de
Landratsamt I (Zähringerallee 3 und Kronprinzenstraße 9)
Telefonische Erreichbarkeit:

Mo., Di., Mi., Do. 8:00 – 12:30 + 13:30 – 15:30 Uhr
Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Landratsamt II (Östliche) (Östliche Karl-Friedrich-Straße 58)
Telefonische Erreichbarkeit:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8:00 – 12:30 + 13:30 – 15:30 Uhr
Dienstag 8:00 – 12:30 + 13:30 – 18:00 Uhr, Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten für Landratsamt I und Landratsamt II

nach Vereinbarung sowie Dienstag 8:00 – 12:30 und 13:30 – 18:00, Donnerstag 8:00 – 14:00 Uhr

Weitere Informationen unter www.enzkreis.de



Abfuhrplan

Restmüll / Bioabfall

Birkenfeld

Dienstag, 12.11.2024

Gräfenhausen

Mittwoch, 13.11.2024

Leerung der grünen/blauen/ gelben Tonne bzw. Korb

Birkenfeld / Gräfenhausen

Samstag, 02.11.2024  Blaue Glastonne od. Korb

Donnerstag, 21.11.2024  Grüne Papiertonne

Freitag, 22.11.2024  Gelbe LVP-Tonne

Service-Telefon PreZero: Tel. 0 800 / 1 88 99 66

Öffnungszeiten

Recyclinghof Birkenfeld

Samstag, 02.11.2024 13.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch, 06.11.2024 14.00 – 17.30 Uhr

Donnerstag, 07.11.2024 9.00 – 12.30 Uhr



Amtliche Bekanntmachungen

Stadt/Gemeinde

Gemeinde Birkenfeld

Landkreis

Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung des Bürgerentscheids am 10.11.2024

Zur Durchführung des Bürgerentscheids wird bekannt gemacht:

1. Die **Abstimmungszeit** dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens zum 20.10.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Stimmberechtigte wählen kann.
3. **Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Die auf dem Stimmzettel formulierte Frage muss mit Ja oder Nein beantwortet werden.
4. **Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in den vorgesehenen Ja- oder Nein-Feldern ein Kreuz setzt oder die Kennzeichnung des Stimmzettels auf sonst eindeutige Weise erfolgt.
5. **Jeder Stimmberechtigte kann - außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.** Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.
Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Jeder Stimmberechtigte erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Abstimmenden in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Abstimmung
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt/Gemeinde
oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl abstimmen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Abstimmenden hinweisenden Zusatz enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Der **Stimmberechtigte** kann seine Stimme **nur einmal und nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 KomWG).

Stimmberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse ver-

Lesespaß für 12 Monate

Verschenke Freude!

Print 34.- € (inkl. Mwst.)

Online 34.- € (inkl. Mwst.)

Kombi 30.- € (inkl. Mwst.)



www.evimedia.de
Tel. 07231 4556717



Bitte beachten Sie!

In der heutigen Ausgabe finden Sie
Beileger von:

- Sonnenapotheke



pflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

9. Die **Abstimmungshandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum Birkenfeld, 29.10.2024	Bürgermeisteramt  Steiner, Bürgermeister
--------------------------------------	--

Bürgerentscheid am 10.11.2024

Für den Bürgerentscheid werden vorab keine Stimmzettel für die Urnenwahl zugestellt. Den Stimmzettel für diese Wahl erhalten Sie am Wahlsonntag in ihrem jeweiligen Wahllokal. Die Wahl erfolgt hierbei ohne amtlichen Stimmzettelumschlag.

Die Gemeinde Birkenfeld ist in 9 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk: Wahllokale Birkenfeld

- | | |
|--------|--|
| 001-01 | Ludwig-Uhland-Schule, Klassenzimmer Pavillon 1, Kirchgartenstr. 20 |
| 001-02 | Ludwig-Uhland-Schule, Klassenzimmer Pavillon 2, Kirchgartenstr. 20 |
| 001-03 | Kindertagesstätte Pappelstraße, Pappelstr. 1 |
| 001-04 | Rathaus Birkenfeld, kleiner Sitzungssaal, Marktplatz 6 |
| 001-05 | Friedrich-Silcher-Schule, Klassenzimmer, Hauptstr. 1 |
| 001-06 | Ludwig-Uhland-Schule, Klassenzimmer Pavillon 3, Kirchgartenstr. 20 |
| 001-07 | Dietrich Bonhöffer Haus, Gartensaal, Schönblickweg 11 |

Wahlbezirk: Wahllokale Gräfenhausen

- | | |
|--------|--|
| 002-08 | Sixthalle, Vereinsraum 1, Schulstr. 37 |
| 002-09 | Sixthalle, Vereinsraum 2, Schulstr. 37 |

Die Wahllokale Pappelstraße und Dietrich Bonhöffer Haus, Gartensaal sind behindertengerecht.

Wer unsicher ist, in welchem Wahllokal er seine Stimme am Wahlsonntag persönlich abgegeben kann, findet auf seiner Wahlbenachrichtigung den jeweiligen Wahlbezirk und das dazugehörige Wahllokal.

Aus der Gemeinderatssitzung vom 8. Oktober 2024

Auf Nachfrage von Frau Birgit Bieler erklärt BM Steiner in der **Frageviertelstunde**, dass eine Sanierung der ehemaligen Bibliothek nicht zeitnah geplant ist und daher keine Kostenschätzung vorliegt. Der letzte Planungsstand sah für das Gebäude eine rein kommunale, bzw. erweiterte Nutzung für Vereine vor. Den hohen Kosten für die notwendige Sanierung und die daraus resultierenden Abschreibungen stehen somit kaum Mieteinnahmen entgegen. Daher muss für das Gebäude eine andere Nutzung angedacht werden. BM Steiner führt weiter aus, dass die Versicherungssumme nach dem Brand nicht vollständig ausbezahlt wurde, da das Gebäude nicht weiter als Bibliothek genutzt wird. Der Gemeinderat hat dies mit dem Beschluss über den Neubau einer Bibliothek auf dem Areal der Silcherschule in Kauf genommen. Ergänzend zur Fragestellung von Frau Bieler fügt BM Steiner an, dass nicht befürchtet werden muss, dass das Gebäude aufgrund des Leerstands statische Probleme bekommt. Auf Nachfrage von Herrn Harald Roller erklärt BM Steiner, dass die Baugenehmigung für den ersten Bauabschnitt des Zukunftsquartiers Birkenfeld auf dem ehemaligen Stahl-Areal erteilt wurde. Die Vermarktung der Wohnungen wird nicht über die Homepage der Gemeinde bekanntgemacht, da es sich um kein Vorhaben der Gemein-

de handelt. Laut Aussage des Investors ist der Baubeginn für Januar 2025 vorgesehen.

Auf Nachfrage von Herrn Arjan Stok erklärt BM Steiner, dass er ein im Internet veröffentlichter Fachartikel der ASR-Beratung keinen Zweifel an der Unabhängigkeit eines führenden Mitarbeiters mit sich bringt.

Folgende **Spenden** sind eingegangen und wurden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt:

- 1570,50 € von der Ev. Kirchengemeinde Birkenfeld aus den Erlösen des Allerwelts-Kleiderlädles
- 50,00 € für Bedürftige ohne Namensnennung
- 100,00 € für Bedürftige ohne Namensnennung
- 300,00 € für die Freiwillige Feuerwehr ohne Namensnennung
- 150,00 € für Bedürftige ohne Namensnennung
- 115,00 € für das Dorffest vom Blumenhaus Bleiholder, Deborah Otto

Im Tagesordnungspunkt **Winterdienstplan für den Winter 2024/2025** erläutert die Gemeindeverwaltung, dass in den vergangenen Jahren in unterschiedlichen Bereichen Winterdienstleistungen erledigt wurden, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausging. Bezüglich der Verpflichtungen der Grundstückseigentümer ist auf die Reinigungs-, Räum- und Streusatzung der Gemeinde Birkenfeld aus dem Jahr 1990 verwiesen, die in dieser Ausgabe nochmals abgedruckt wird. Aus dieser Satzung ergeben sich eine Vielzahl von Verpflichtungen für die Grundstückseigentümer, bei denen bislang vielleicht (in Unkenntnis) die Erwartung an die Gemeindeverwaltung oder den Bauhof vorhanden war, dass diese Verpflichtung durch die Gemeinde wahrgenommen wird.

BM Steiner betont, dass es sich um keine Neufassung der Räum- und Streupflicht handelt. In dieser ist klar geregelt, was die Pflichten der Kommune und Grundstückseigentümer sind. Die zahlreichen freiwilligen Leistungen der Technischen Diensten werden reduziert und die Eigentümer oder Anwohner verstärkt in die Pflicht genommen.

GR Müller erwartet zukünftig erschwerte Bedingungen für Müllabfuhr oder Rettungseinsätze. Mit der aufgezeigten Planung wird die Gesamtgemeinde seines Erachtens in A und B Lager eingeteilt. Er möchte den Winterdienst weiterhin „ordentlich“ durchgeführt wissen. Er unterstützt jedoch die Sicht, dass Private ihre Grundstücke selbst räumen.

David Finkbeiner führt aus, dass Birkenfeld mit der aufgezeigten Vorgehensweise zukünftig einen Winterdienst ausführt, wie er deutschlandweit vorgeschrieben ist. Die verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen sind berücksichtigt. Zusätzlich werden Straßen in Funktion von Sammelstraßen geräumt, die zusätzliche Zufahrten oder Wendemöglichkeiten bieten. Sollte dauerhafter Schneefall und Eisregen prognostiziert sein, werden natürlich auch untergeordnete Straßenzüge bedacht.

Auf Nachfrage von GRätin Rapp erklärt Herr Finkbeiner, dass die Bürger verpflichtet sind, die Gehwege zu räumen. Sollten keine Bürgersteige vorhanden sein, müssen Anlieger auch einen Meter Breite auf der eignen Straßenseite freiräumen.

Herr Finkbeiner erklärt auf Nachfrage von Herrn Hartfelder, dass das Straßengesetz vorschreibt, dass die Kommunen den Baulastträger Enzkreiser unterstützen müssen. Es erklärt, dass nicht doppelt gestreut wird und es Synergien gibt, wenn die Fahrzeuge des Kreises zusätzlich räumen. Er fügt hinzu, dass ein Fremdschlepper der Fa. Dietz im Räum- und Streuplan mitberücksichtigt ist.

GR Feuerbacher möchte wissen, ob der Einsatz von Streusalz reduziert werden kann.

David Finkbeiner zeigt auf, dass man nach dem Motto „So wenig wie möglich, so viel wie nötig“ handle. Dies funktioniere im täglichen Ablauf nicht immer gleichbleibend und führe auch dazu, dass Straßen weiß aussehen, weil das Salz ab und zu nicht vollständig abgerufen wird. Ein Umstieg auf Sole bringt aufgrund der notwendigen Umbauten an den Fahrzeugen und der Bevorratung auf dem Betriebsgelände keine Vorteile.

Auf Nachfrage von GR Stelzl zur Haftung erläutert Herr Finkbeiner, dass besonders der Fußverkehr als schützenswert gilt und lediglich für diesen Bereich Vorgaben bestehen. Daher hat hier die Räumung für die Technischen Dienste auch eine hohe Priorität. Der öffentliche Fahrzeugverkehr muss nur in den verkehrswichtigen und gefährlichen Bereichen berücksichtigt werden. Mit dem überarbeiteten

Einsatzplan wird auch der Frage der Haftung begegnet. Alle Einsätze müssen dokumentiert werden und die dargestellte Abfolge trägt daher zur Rechtssicherheit bei diesem Thema bei.

Auf Nachfrage von GR Weizenhöfer erklärt David Finkbeiner, dass die Alte Pforzheimer Straße bis zum Kreisel Jägersteig von den Stadtwerken Pforzheim geräumt wird, da die Fahrzeuge der Stadt Pforzheim am Kreisel Jägersteig wenden und den Birkenfelder Streckenabschnitt daher mit übernehmen. GR Hausmann lobt den persönlichen Einsatz der Mitarbeiter der Technischen Dienste für ihren Winterdienst. Dieser wird gewissenhaft und mit einem hohen Maß an Eigenverantwortung ausgeführt. Der Gemeinderat stimmt mit 20 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen mehrheitlich für den neu überarbeiteten Winterdienstplan.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld den **Jahresabschluss und die Haushaltsrechnung für das Jahr 2022**. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird in der vorliegenden Fassung mit einem Bilanzvolumen von 117.948.970,89 EUR und einem ordentlichen Jahresergebnis in Höhe von 1.972.658,52 EUR und einem Sonderergebnis in Höhe von 12.483,51 EUR festgestellt. Hieraus ergibt sich ein positives Gesamtergebnis in Höhe von 1.985.142,03 EUR. Das ordentliche Jahresergebnis in Höhe von 1.972.658,52 EUR wird in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in die Bilanz eingestellt und auf neue Rechnung vorgetragen. Das Sonderergebnis in Höhe von 12.483,51 EUR wird in die Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses in die Bilanz eingestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit 21 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme fasst der Gemeinderat bezüglich der **Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B** den nachfolgenden Beschluss:

1. Der Hebesatz für die Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) wird auf 380 % festgelegt.
 2. Der Hebesatz für die Grundsteuer B (Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken) wird auf 180 % festgelegt.
 3. Auf die Einführung einer Grundsteuer C wird derzeit verzichtet.
- Der Landtag des Bundeslandes Baden-Württemberg hat im Jahr 2020 ein eigenes Grundsteuergesetz für Baden-Württemberg erlassen, das ab dem 1. Januar 2025 die neue rechtliche Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer bildet. Bei der Festlegung der neuen Hebesätze wurde seitens der Finanzverwaltung darauf geachtet, dass sich die Einnahmen aus der Grundsteuer A und B in Summe etwa auf gleicher Höhe bewegen wie im Jahr 2024.

Herr Seuffer erklärt auf die Nachfrage von GR Weizenhöfer zu Fallbeispielen, dass grundsätzlich zu erwarten ist, dass viel Wohnfläche auf einem kleineren Grundstück eine Reduzierung der Grundsteuer mit sich bringt, wohingegen ein großes Grundstück mit wenig Wohnfläche zusätzliche Kosten bringen wird.

BM Steiner weist darauf hin, dass der Gemeinderat nur Einfluss auf die Höhe des Hebesatzes hat. Die Bewertung der Grundstücke obliegt dem Gutachterausschuss, dem Birkenfeld sich im Zweckverband angeschlossen hat. Die Bürgermeister sind hier nicht weisungsbefugt. Der Gutachterausschuss ist neutral.

GR Müller wird dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen, da er das Vorgehen als Blindflug bezeichnet, da nicht bekannt ist, wen die Anpassung des Hebesatzes in welcher Weise trifft.

BM Steiner widerspricht dem und verweist auf die vorgegebene Berechnungsgrundlage und bekannte Einnahmen aus der Grundsteuer. Die Gemeinde ist verpflichtet einen einheitlichen Hebesatz auszuweisen, was zur Berechnung des Hebesatzes von 180 % führte.

GR Feuerbacher verweist darauf, dass sich jeder Eigentümer mithilfe entsprechender Rechner im Internet ausrechnen kann, welche Kosten zukünftig auf ihn zu kommen. Die gesetzlichen Vorgaben wurden umgesetzt. Auch GR Gnadler verweist auf das Transparenzregister Baden-Württemberg, in dem gezielt berechnet werden kann, wie hoch die zu erwartenden Kosten sind. Die Kommune hat für die Aufgabenstellung einen guten Weg gewählt. Wichtig ist, dass keine Mehreinnahmen durch die Hintertür generiert werden.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, den Geltungsbereich des **Bebauungsplans „Alte Pforzheimer Straße“** auf die Fläche der bereits bebauten Grundstücke zu reduzieren. BM Steiner erläutert, dass das Wohngebiet an der Alten Pforzheimer Straße im städtebaulichen Charakter so erhalten bleiben soll, wie es derzeit ist. Nachdem die Verkehrsbehörde des Enzkreis für den erweiterten Geltungsbe-

reich keine Zusage für eine Erschließungsstraße, abzweigend von der Alte Pforzheimer Straße im Bereich Ortsausgang Birkenfeld Richtung Arlinger, in Aussicht gestellt hat und um dem zeitlichen Druck gerecht zu werden, müssen die Planungen für den unbebauten Teil der Alten Pforzheimer Straße zurückgestellt werden.

Herr Karg berichtet, dass die Alte Pforzheimer Straße eine gewachsene Struktur hat und dieser städtebauliche Charakter nun über Planungsrecht bewahrt werden soll. Für eine Zuwegung der noch nicht bebauten Fläche über die Alte Pforzheimer Straße wäre eine Abbiegespur notwendig geworden. Die dafür benötigte Aufweitung der Fahrbahn kann aufgrund der Brücke am Bahndamm nicht umgesetzt werden.

Auf Nachfrage von GR Weizenhöfer erklärt Herr Karg, dass es kein Baufenster im Geltungsbereich gibt. Vorherrschend sind Ein- bis Zweifamilienhäuser und Stadtvillen in erster und zweiter Baureihe, die unter Berücksichtigung des §34 Baugesetzbuch (BauBG) genehmigt wurden. Die Diskussion um die Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus war Auslöser für die notwendige Erstellung eines Bebauungsplans. Die Flächenüberbauung und die Maße der baulichen Nutzung müssen in einen festgeschriebenen Rahmen gesetzt werden. Mit diesem Planungsrecht kann dann das Gebiet weiterentwickelt und Anfragen aus der Anwohnerschaft begegnet werden.

Auf Nachfrage von GR Stelzl betont BM Steiner, dass auch eine Temporeduzierung auf der Alten Pforzheimer Straße nicht zu einer Zusage des Verkehrsamtes führte. Die Verwaltung hat alle derzeit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten verfolgt.

Mit 20 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung, sowie persönlicher Erklärung von GR Weizenhöfer „Ich habe mich enthalten, bin jedoch nicht grundsätzlich gegen den Beschluss. Es wurde nur leider die Kostenseite nicht berücksichtigt.“ beauftragt der Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Gesellschafter die Verwaltung mit der **Neustrukturierung der Geschäftsführung Birkenfeld GmbH & Co. KG** und der Ausarbeitung einer Geschäftsordnung. Die neue Geschäftsordnung für die Geschäftsführung soll auf einer Doppelspitze in der Geschäftsführung basieren.

Ohne Diskussion stimmt der Gemeinderat einstimmig der Beauftragung zur Durchführung der **Metallbauarbeiten beim Neubau Kiga St. Klara und Bibliothek** an die Firma Fichtel GmbH, Im Altschemel 34, 67435 Neustadt zum Angebotspreis von brutto 230.967,21 € zu.

Zahlreiche **Arbeitsaufträge aus der Klausurtagung** werden als Beschluss vom Gemeinderat einstimmig an die Gemeindeverwaltung übergeben. Von der Realisierung von Grundstücksverkäufen über die Erstellung von Zeitplänen zur Realisierung der zahlreichen Bauprojekte bis zur Überarbeitung verschiedener Satzungen und Gebühren, wie z.B. Elternbeiträge für Kinderbetreuung und einer damit verbundenen Organisationsuntersuchung wurden zwölf Bereiche erarbeitet und dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Unter **Verschiedenes** wird Herrn GR Fingberg erläutert, dass private Mieter von Parkflächen für deren Pflege und Instandhaltung, sowie ggf. zu Sicherungsmaßnahmen verpflichtet sind.

GR Hartfelder kritisiert die Vorgehensweise der Bürgerinitiative, die im Zuge der Informationsveranstaltung mit Privatfahrzeugen in den Wald fahren und Bäume markierten.

Frau Weißert sichert eine Klärung der Anfrage von GR Feuerbacher zu, der sich um eine Person sorgt, die angeblich am Waldrand campiert.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 26. November 2024 um 19 Uhr im großen Ratssaal im Rathaus in Gräfenhausen statt.

Gemeinde Birkenfeld Enzkreis

Satzung

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 27. Dezember 1989.

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den **Straßenanliegern** obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrt **die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen** nach Maßgabe dieser Sat-



zung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz.)
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

- (1) **Straßenanlieger** im Sinne dieser Satzung sind die **Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken**, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt. (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegende Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) **Gehwege** im Sinne dieser Satzung sind die **dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen**, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende **Flächen am Rande der Fahrbahn** sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,00 Metern.
- (3) Entsprechende Flächen von **verkehrsberuhigten Bereichen** sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,00 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine in Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige **Fußwege** sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Abs. 5 genannten Flächen auf den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die **Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub**. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den **Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung**.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrreicht ist sofort zu beseitigen. Es darf weder dem Nachbarn zugeführt werden noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass **Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet** ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,00 m Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das aufgetaute Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, **am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen** anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Die von Schnee oder aufgetautem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei **Schnee- und Eisglätte** haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie **von Fußgängern** bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst **gefahrlos benutzt** werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumenden Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abgestumpftes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauendem Streumittel ist verboten. Ausnahme: Eisglätte
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen **werktags bis 7.00 Uhr, sonn- feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein**. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist **unverzüglich bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen**. Diese **Pflicht endet um 20.00 Uhr**.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Fläche nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Fläche nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt.
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in der gesetzlich geregelten Größe geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 1990 in Kraft**.
Birkenfeld, den 27. Dezember 1989



gez.
Herrmann, Bürgermeister

Versprochen ist versprochen:

Einweihung des neuen Spielgeräts auf dem Pausenhof der Grundschule Gräfenhausen



Die Neugestaltung des Pausenhofs an der Grundschule Gräfenhausen ist einen großen Schritt weiter. Nachdem bereits im Sommer das „grüne Klassenzimmer“ realisiert wurde, durfte von den Schülerinnen und Schülern am letzten Donnerstag das neue Spielgerät eingeweiht werden.



Damit ist die Attraktivität des Pausenhofs jedoch noch nicht ganz abgeschlossen. Weitere Verbesserungen werden folgen, z.B. eine Sitzgelegenheit rund um den großen Baum und Balancierelemente. Die Kosten für Umgestaltung (Planung und Herstellung) des Schulhofes belaufen sich auf ca. 70.000 €.

Die Gemeindeverwaltung dankt allen Beteiligten: Schulleitung, Elternbeirat, Förderverein, Bauamt und Technischen Diensten für die gemeinsame Arbeit zur Freude unserer Schulkinder an der Grundschule Gräfenhausen.

Freiw. Feuerwehr Birkenfeld

www.ffbirkenfeld.de



Seniorenabteilung:

Stammtisch der Seniorenabteilung Birkenfeld/Gräfenhausen am Montag, den 4. November 2024

Die Seniorenabteilung Birkenfeld/Gräfenhausen trifft sich am **Montag den 4. November 2024 um 19.00 Uhr** zum Stammtisch im Feuerwehrhaus Birkenfeld.

Die Abfahrt für die Kameraden aus Gräfenhausen ist um 18.45 Uhr.

Gemeindebibliothek Birkenfeld

www.gemeindebibliothek-birkenfeld.de



Öffnungszeiten der Bibliothek:

Dienstag 10.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch 10.00 – 13.00 Uhr und Donnerstag 14.00 – 19.30 Uhr

Tel. 0 72 31 / 47 27 06 · info@gemeindebibliothek-birkenfeld.de

Öffnungszeiten der Kinderbibliothek Gräfenhausen:

Montag 12.00 – 14.00 Uhr und Mittwoch 15.00 – 18.00 Uhr

Rathausplatz 1 · 75217 Birkenfeld - Gräfenhausen

Tel. 0 70 82 / 30 23 · graefenhausen@gemeindebibliothek-birkenfeld.de

Montag, 04. November 2024 –

Bilderbuchnachmittag „Immer Ärger mit Frau Bär“

Vorlesen und Basteln für Kinder ab 4 Jahren – **AUSGEBUCHT!**

Mittwoch, 06. November 2024 –

Kinderbibliothek Gräfenhausen geschlossen

Am Mittwoch, den 06.11.2024 bleibt die Kinderbibliothek Gräfenhausen wegen der Personalversammlung geschlossen. Wir danken für Ihr Verständnis!

Mittwoch, 13.11.2024 – Bücher am Abend 19 Uhr

Ob als Idee für Weihnachtsgeschenke oder zum Selberlesen, an diesem Abend präsentieren wir unsere empfehlenswerten Neuentdeckungen. Die Veranstaltung findet in der Gemeindebibliothek Birkenfeld statt, der Eintritt ist frei, um Anmeldung in der Bibliothek oder der Buchhandlung Lettera wird gebeten.

Haben Sie ein Lieblingsbuch, das Sie an diesem Abend gerne vorstellen möchten? Wir würden uns sehr darüber freuen. Falls Sie ein Buch vorstellen möchten, können Sie uns dies gerne schon bei der Anmeldung mitteilen.

Nachhaltigkeitswochen im November 2024 in der Gemeindebibliothek Birkenfeld

Nachhaltigkeitsziele – Was ist das?

Mit 17 Zielen zur Nachhaltigkeit verabschiedeten 2015 die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Das Ziel ist es, gemeinsam die globale Zukunftssicherung sowohl ökologisch als auch sozial und wirtschaftlich zu gestalten.

Bibliotheken und Nachhaltigkeit

Bibliotheken tragen auf sowohl auf ökologischer als auch auf gesellschaftlicher Ebene zur nachhaltigen Entwicklung bei: In Bibliotheken werden Ressourcen geteilt. Ebenso stellen sie Bildungsmöglichkeiten und den Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien für alle sicher.

Unsere Angebote in den Nachhaltigkeitswochen:

Nachhaltiger Konsum, Wiederverwertung, Information

Auch wir wollen einen zusätzlichen Beitrag durch Information und durch Aktionen zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele leisten im Rahmen unserer Nachhaltigkeitswochen:

-Handysammelbox

für ausgediente Handys. Bis zu 80% der Bestandteile können wiederverwertet werden. Bitte löschen sie vor der Spende Ihres Handys alle gespeicherten Daten und entfernen Sie SIM- und Speicherkarten.

-Brillensammelbox

für Brillen in gutem Zustand. Ihre Spende ist ein Beitrag für bedürftige Menschen auf der ganzen Welt, die auf Sehhilfen angewiesen sind. Mehr Sehen bedeutet z. B. bessere Bildung für Kinder.

-Secondhand-Kleider aus dem Allerweltskleiderlädle

In Kooperation mit dem Birkenfelder Allerweltskleiderlädle stellen wir gut erhaltene Kleidungsstücke aus, die bei uns gekauft werden können. Jährlich werden mehr als 100 Milliarden neue Kleidungsstücke hergestellt, durch Secondhand-Kleidung können wir Ressourcen sparen. Die Einnahmen des Kleiderlädles werden für soziale Zwecke in Birkenfeld gespendet.

-Buchausstellung

Passend zu den Nachhaltigkeitswochen werden viele verschiedene Bücher für Klein und Groß ausgestellt. Man kann sich über Umweltthemen informieren oder Nachhaltigkeitsideen für den Alltag entdecken.

-Bring- und Nimm-Box

Alle Sachen, die man nicht mehr braucht, die aber zu schade sind, um sie wegzuerwerfen, dürfen ins Tauschregal gelegt werden. Jede/r, der/dem etwas gefällt, darf es mitnehmen. Dieses Angebot ist auch für Kinder sehr interessant. Bitte keine Kleidungsstücke und keine Bücher.

Landratsamt Enzkreis



Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn am 2. November geschlossen

Am **Samstag, den 2. November**, bleibt die Deponie Hamberg in Maulbronn **geschlossen**. Das teilt das Landratsamt mit. Zu entsorgende Abfälle werden noch bis Donnerstag 31. Oktober zu folgen-



den Öffnungszeiten angenommen: Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 11:45 Uhr und von 12:45 bis 15:45 Uhr.

Ab dem 4. November ist die Deponie wieder **montags bis freitags von 7:30 bis 11:45 Uhr** und **von 12:45 bis 15:45 Uhr** sowie **samstags von 8 bis 12:15 Uhr geöffnet**. Auf den dezentralen Recyclinghöfen im Enzkreis kann zu den im Abfuhrplan angegebenen Zeiten angeliefert werden. (enz)

Am 6. November:

Landratsamt und Zulassungsstellen des Enzkreises geschlossen – Dienststellen vormittags auch telefonisch nicht erreichbar

Wegen einer internen Veranstaltung ist das Landratsamt Enzkreis in Pforzheim am **Mittwoch, 6. November, vormittags** auch telefonisch nicht erreichbar. Für den Publikumsverkehr steht die Behörde mittwochs generell nur denjenigen Bürgerinnen und Bürgern offen, die einen Termin vereinbart haben.

Die Kfz-Zulassungsstellen des Enzkreises in Pforzheim und Mühlacker bleiben am 6. November ebenfalls zu; sie stehen den Bürgerinnen und Bürgern ab Donnerstag, 7. November, zu den normalen Öffnungszeiten wieder zur Verfügung. Es wird empfohlen, die elektronische Terminvergabe zu nutzen.

Laufende öffentliche Auslegungsverfahren sind von den Einschränkungen nicht betroffen: Hier ist eine Einsichtnahme auch am 6. November möglich. (enz)

Verkehrsminister Hermann würdigt „Aufsteiger“ Enzkreis und Senderstadt Mühlacker für Erreichen der Qualitätsstufe im Fuß- und Radverkehr

Erste Landesbeamtin Dr. Neidhardt in Vorstand der „AG Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen“ gewählt

Die Bestrebungen des Enzkreises und der Stadt Mühlacker, den Fuß- und Radverkehr zu fördern und aktive Mobilität in die Fläche zu bringen, tragen Früchte – beide haben dieser Tage die sogenannte „Qualitätsstufe“ erreicht. „Das wurde uns nun erfreulicherweise von der ‚Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg‘, kurz ‚AGFK-BW‘, bescheinigt. Der Enzkreis, der erst seit 2022 Mitglied der AG und nun schon so weit gekommen ist, wurde sogar als Aufsteiger bezeichnet“, freut sich die Erste Landesbeamtin Dr. Hilde Neidhardt, zu deren Dezernat auch das Amt für Nachhaltige Mobilität gehört.

Zusammen mit der Radverkehrsmanagerin des Landkreises, Andrea Wexel, war sie am Freitag, 25. Oktober, nach Tübingen gereist, um aus den Händen von Verkehrsminister Winfried Hermann MdL und dem Vorstandsvorsitzenden der AGFK-BW, Günter Riemer, eine entsprechende Auszeichnung entgegenzunehmen. Auch die Große Kreisstadt Mühlacker im Enzkreis nahm - vertreten durch Jörg Soulier - an der Veranstaltung teil und wurde für ihr Engagement bei der Förderung des Rad- und Fußverkehrs ausgezeichnet. Neben jeweils eigenen Projekten hatten Landkreis und Stadt auch gemeinsame Initiativen vorangetrieben, beispielsweise die Verbesserung der Rad-Infrastruktur an der K4505 oder der Bau barrierefreier Bushaltestellen. Von insgesamt 35 Landkreisen in Baden-Württemberg sind 24 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft. Sechs Landkreise und 26 weitere Mitgliedskommunen – darunter der Enzkreis und Mühlacker – haben nun im Rahmen der landesweiten „Qualitätsoffensive“ der AGFK BW als eine der ersten Kommunen im Land die Qualitätsstufe erreicht. Mit der Qualitätsoffensive unterstützt die AGFK-BW die Bestrebungen ihrer Mitgliedskommunen, positive Veränderungen im Fuß- und Radverkehr zu erzielen.

„Wir betrachten diese Auszeichnung als Anerkennung für unsere vielfältigen Aktivitäten in den vergangenen Jahren, in denen wir – dank eines aufgeschlossenen Kreistags, einer sehr rührigen Radverkehrskommission und in enger Kooperation mit den Städten und Gemeinden – sehr viel zur Verbesserung des Rad- und Fußverkehrs auf den Weg gebracht haben“, zeigt sich auch Landrat Bastian Rosenau stolz auf die Auszeichnung.

Als konkret umgesetzte Maßnahmen nennt Andrea Wexel eine baustatsträger-übergreifende Verkehrsplanung, den Ausbau der Infrastruktur etwa in Form von Radwegen sowie eine verstärkte Sensi-

bilisierung der Menschen, die im Kreis leben – zum Beispiel durch die Teilnahme an der Aktion „Stadtradeln“ oder weiteren Angeboten wie der Radschnitzeljagd, dem Radcheck und der Schritte-Challenge. All diese Maßnahmen hat die AGFK BW nach einer komplexen Kriterien-Matrix, die sowohl die Qualität als auch die Quantität der Maßnahmen berücksichtigt, bewertet.

Dass der Enzkreis dabei so gut abschneidet, ist für Neidhardt allerdings nicht der einzige Grund zur Freude: Sie wurde bei der Tagung in Tübingen in den Vorstand der AGFK-BW gewählt. „Ich würde sagen, Frau Dr. Neidhardt ist genau die Richtige für dieses Amt“, so Landrat Rosenau abschließend. „Sie kann sich dort nun im Interesse des Enzkreises, der vielen anderen Kommunen und damit der Menschen, die zu Rad oder zu Fuß unterwegs sind, noch stärker mit ihren Ideen einbringen.“

Insgesamt besteht das Netzwerk aus über 120 Kreisen, Städten und Gemeinden, die sich gemeinsam für die Mobilitätswende, genauer für eine aktive Mobilität und damit für das Laufen und Radfahren als erste Wahl einsetzen. Die AG berät und unterstützt die Kommunen bei entsprechenden Planungen und bei deren konkreter Umsetzung. Weiterführende Informationen zur Qualitätsinitiative der AGFK-BW im Fuß- und Radverkehr finden sich unter www.agfk-bw.de/verein/qualitaetsstufe-und-qualitaetsoffensive (enz)



Verkehrsminister Winfried Hermann gratuliert dem Enzkreis, vertreten durch Erste Landesbeamtin Dr. Hilde Neidhardt, und Jörg Soulier (links), der für die Stadt Mühlacker an der Veranstaltung in Tübingen teilnahm, zum Erreichen der „Qualitätsstufe“ im Fuß- und Radverkehr. Neidhardt hat doppelten Grund zum Strahlen: Sie wurde zudem in Vorstand der „AG Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen“ gewählt. (enz) (Foto: Enzkreis, Andrea Wexel)

Am Donnerstag, 14. November:

„Einfach nur singen“ im consilio in Mühlacker

Am **Donnerstag, 14. November**, findet der nächste Singnachmittag im consilio in Mühlacker statt. Von 14:30 bis 16 Uhr sind in der Bahnhofstraße 86 alle willkommen, die Freude am Singen von bekannten Volksliedern haben. Notenkenntnisse oder eine Profi-Stimme braucht es nicht, auch Gedächtnis-Einschränkungen sind kein Hindernisgrund.

„Einfach nur singen“ ist kostenlos, allerdings ist eine **Anmeldung erforderlich** unter Telefon 07231 308-500 oder per Mail an demenzzentrum@enzkreis.de. (enz)

Sterneninsel

Ambulanter Kinder & Jugendhospizdienst für Pforzheim & Enzkreis



Wittelsbacherstr. 18 · 75177 Pforzheim · Tel. 0 72 31/ 8 00 10 08
mail@sterneninsel.com · www.sterneninsel.com

Herzliche Einladung zu unserem Infoabend

Wenn Sie uns im Ehrenamt unterstützen möchten, oder jemanden kennen, der sich dafür interessiert: Wir werden von Ende September 2025 bis Mitte April 2026 wieder zur ambulanten Kinder- und Jugend-Hospizbegleitung qualifizieren. Um Näheres über unsere Arbeit zu erfahren, laden wir Sie herzlich zu einem Infoabend in den Räumen der Sterneninsel ein: **am Montag, den 18. November 2024, um 18.30 Uhr**. Für unsere Planung ist eine Anmeldung erforderlich – gerne per E-Mail oder telefonisch.

Wir freuen uns auf die Begegnungen mit Ihnen,
das Team der Sterneninsel

Ende amtlicher Teil

